



Gemeinde Oberwang  
Oberwang 90  
4882 Oberwang

Vöcklabruck, 27.09.2024

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Wassergenossenschaft Oberwang

Im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk Vöcklabruck ist unter der Postzahl 417/1595 für der Wassergenossenschaft Oberwang, ein Wasserbenutzungsrecht für eine Entwässerungsanlage eingetragen. Die Antragstellerin hat mit Antrag vom 18.06.2024, eingelangt am 27.06.2024 unter Vorlage von Projektunterlagen um Ausscheidung von Meliorationsflächen und Herstellung der wasserrechtlichen Ordnung angesucht.

- I. Neufestsetzung des Maßes der Wasserbenutzung  
Das Maß der Wasserbenutzung soll mit 17,18 l/s/ha neu festgesetzt werden.
- II. Teilerlöschten des Wasserbenutzungsrechtes  
Es sollen 14,2 ha aus der bestehenden wasserrechtlichen Bewilligung gelöscht werden. Durch die Ausscheidung verringert sich die Gesamtfläche von 22,99 ha auf 8,59 ha.

Es ist zu prüfen, ob und inwieweit im Zuge der Löschung letztmalige Vorkehrungen zu treffen sind.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

<b>Ort (Treffpunkt):      Gemeindeamt Oberwang</b>	
<b>Datum:      Donnerstag, 07.11.2024</b>	<b>Zeit:      09:00 Uhr</b>

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

### **Genauere Beschreibung des Vorhabens:**

Im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk Vöcklabruck ist unter der Postzahl 417/1595 für die Wassergenossenschaft Oberwang, ein Wasserbenutzungsrecht für eine Entwässerungsanlage eingetragen. Die Anlage wurde mit Bescheid vom 31.12.1953, Wa-1898/2-1953 bewilligt und mit Bescheid vom 24.04.1958, Wa-1093/2-1958 überprüft.

Die Antragstellerin hat mit Antrag vom 18.06.2024 unter Vorlage von Projektunterlagen um Ausscheidung von Meliorationsflächen (verbaute Flächen) und Herstellung der wasserrechtlichen Ordnung angesucht.

Vom Ausscheidungsantrag sind folgende Grundstücke betroffen:

Gst. Nr. 3480/7, 1738/4, 1736/3, 1737/3, 1737/4, 1737/1, 1736/5, 3481/7, 3484/3, 3482/2, 3480/4, 3481/3, 3480/8, 3481/10, 3481/6, 3481/11, alle KG Oberaschau, Gemeinde Oberwang und Gst. Nr. 146/8, 147/2, 148/2, 107/4, 144/4, 144/5, 146/2, 144/2, 154/5, 154/6, 116/2, 147/1, 146/1, 152, 118/1, 118/3, 118/4, 3241, 154/3, 154/4, 146/6, alle KG Oberwang, Gemeinde Oberwang

### **Allgemeine Hinweise:**

Bringen Sie bitte diese Verständigung zur Verhandlung mit. Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der **Verständigungsliste**.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als Partei oder sonstiger Beteiligter** beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben

oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Parteistellung hat zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, die berührten Grundeigentümer, die im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und die Fischereiberechtigten (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

#### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023

§§ 13, 27, 29, 40 und 98 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Viktoria Traxl

#### **Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.